

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine 6-gesp. Anzeigenzeile 15 S., die Kleinanzeigen 40 S. Bei ununterbrochener Wiederholung - Aufnahmen entsprechend Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Zinsen - Abschlüsse. Offerten werden od. durch die Exp. 25 S.

Nr. 203

Dienstag, den 31. August 1915

75. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferdedecken (Boilachs).

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 begl. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 57 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung am 31. August 1915 in Kraft.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind: sämtliche, nicht im Gebrauch befindlichen Vorräte von

1. Schlafdecken aus Wolle,
2. Schlafdecken aus Wolle gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen,
3. Schlafdecken aus Baumwolle,
4. Haardeden,
5. Pferdedecken (Boilachs).

Nicht meldepflichtig sind:

- a) Decken zu 1—4, welche nicht ein Mindestgewicht von 1250 Gramm, sowie eine Mindestgröße von 180/130 Zentimeter (d. h. Mindestlänge von 180 und Mindestbreite von 130 Zentimeter) haben,
- b) Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tages-überdecken oder Steppdecken), Divandeden, Kommodendeden, Reise-deden, Wandbehänge, Decken mit Fransen (sogenannte Reisdecken),
- c) Filzdecken,
- d) Vorräte an Decken, die geringer sind als (Mindestvorräte): 100 Stück von einer einzigen Qualität oder 300 Stück von sämtlichen meldepflichtigen Vorräten insgesamt, gleichgültig wieviel von einer einzelnen Art vorhanden sind.

§ 3. Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Vollausficht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Vogelhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4. Stichtag und Meldefrist.

Die in § 2 bezeichneten Gegenstände sind von dem in § 3 bezeichneten Meldepflichtigen zu melden.

Wahgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 12. September 1915 unter Benutzung der vorschristsmäßig auszufüllenden amtlichen „Meldeformulare für Decken“ (§ 5) an das Weisstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu erstatten.

§ 5. Meldeformulare.

Die amtlichen Meldeformulare sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldeformulare für Decken“, die kurze Anforderung der Meldeformulare und deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Formulare sind nach den vorgeordneten Sorten getrennt anzugeben.

Sämtliche in den Meldeformularen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeformular nicht enthalten, auch dürfen bei Einreichung der Meldeformulare sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeformular dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldeformulare sind ordnungsgemäß frankiert an das Weisstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Uebersendung von Meldeformularen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeformulare für Decken.“

§ 6. Muster.

Hat ein Meldepflichtiger mindestens 300 Decken derselben Qualität in Eigentum oder Gewahrsam, so hat er je eine Decke als Muster, ordnungsmäßig frankiert, dem Weisstoffmeldeamt zu übersenden.

Von reinbaumwollenen Decken sind keine Muster einzusenden.

Die Musterdecken sind an der Seite mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, die Anzahl der von dieser Qualität vorhandenen Decken, sowie das Dessin mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

Die Musterdecken werden den Einsendern wieder zurückgeschickt werden.

§ 7. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 8. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Weisstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11 zu richten.

Die Fragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Decken.“

Frankfurt (Main), den 31. August 1915.

Stellvertretendes Generalkommando des XVIII. Armee-Korps.

Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs.

Gemäß §§ 47 ff. und 54 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 963) wird für den Dillkreis folgendes angeordnet:

§ 1. Landwirte und deren Angehörige, denen ein Wirtschaftsbedarf an Brotgetreide belassen ist (Selbstverfolger) dürfen nicht mehr Getreide vernichten lassen und verbrauchen, als die von der Reichsgetreidestelle festgesetzte Menge, d. h. zur Zeit 10 kg. pro Kopf und Monat. Solange ihr Getreide zu reichen hat, dürfen sie weder Brot noch Mehl kaufen. Tausch ist jedoch gestattet und auf Antrag sind ihnen Brotausweisekarten von der Gemeindebehörde auszustellen. Die Kontrolle der Selbstverfolger regelt sich nach den Kreisverordnungen vom 28. Juli, 31. Juli und 27. August 1915. Selbstverfolger, die mit ihren Vorräten nicht vorchriftsmäßig wirtschaften oder sie nicht ordnungsmäßig lagern, wird das Recht der Selbstversorgung entzogen.

§ 2. Von der nicht mit Brotgetreide versorgten Bevölkerung darf nicht mehr Mehl verbraucht werden als pro Kopf und Woche 1400 Gr. Mehl, mit Hinzurechnung des vorgezeichneten Kartoffelzusatzes 1750 Gr. — 3 1/2 Pf. Brot.

§ 3. Schwerarbeiter, d. h. den über 14 Jahre alten Einwohnern beiderlei Geschlechts mit eigenem Arbeitseinkommen bis zu 2500 Mk. — also landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitern, kleinen Landwirten (auch Selbstverfolgern), Handwerkern, kleinen Beamten (Eisenbahnen, Post, Polizei, Büro-Unterbeamten) usw. — kann auf Antrag seitens der Gemeindebehörde eine Zulage von höchstens 350 Gr. Mehl (nicht Getreide) pro Kopf und Woche gewährt werden.

§ 4. Gast- und Schankwirtschaften haben ihren Gästen zu gestatten, ihr mitgebrachtes Brot zu verzehren. Eine besondere Brot- oder Mehlmenge erhalten nur die ersten zugewiesenen, und zwar nur soweit die Gemeindebehörde durch Sonderzuweisungen oder Erspartnisse dazu in der Lage ist. Anstalten, Kaserne, Fabrikmengen und Hochschulen erhalten Mehl nach näherer Bestimmung der Gemeindebehörde, die beiden letzteren aber nur eine geringe Menge als Zusatz-Mehl.

§ 5. Personen, die für längere Zeit zuziehen, ist auf Antrag für die Dauer des Aufenthalts Mehl zu gewähren, sofern sie durch einen Brotkarten-Abmeldefchein nachweisen, daß sie am bisherigen Wohnort nicht mehr versorgt werden. Personen, die für längere Zeit verreisen und auf Brotversorgung in der Heimat keinen Anspruch machen, ist auf Antrag von der Gemeindebehörde ein „Brotkarten-Abmeldefchein“ auszustellen.

§ 6. Das den Gemeinden seitens der Kreisverwaltung allmonatlich zugewiesene Mehl ist von der Gemeindebehörde oder deren Beauftragten an der Hand der Gemeindefliste über die Mehlzuteilung den Versorgungsberechtigten zuzuteilen.

In größeren Gemeinden, in denen das Mehl nicht direkt an den Verbraucher verteilt, sondern den Bäckern und Händlern zugeführt wird, ist der Verbrauch durch Brotkarten über Brotbücher zu regeln.

Die Regelung des Mehlverbrauchs wird im übrigen im Rahmen dieser Verordnung den Gemeinden übertragen.

§ 7. Zur Durchführung der den Gemeinden für ihre Bezirke übertragenen Verbrauchsregelung ist in jeder Gemeinde eine Getreidekommission zu wählen. Vorsitzender ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter. Die Kommission hat:

1. für genaue Einhaltung der vom Kommunalverband erlassenen, den Verbrauch regelnden Vorschriften zu sorgen,
2. die Mehlzuteilung an die Versorgungsberechtigten da vorzunehmen, wo die Gemeinde die Verteilung selbst besorgt,
3. den Geschäftsbetrieb derjenigen Stellen (Händler, Bäcker usw.) zu überwachen, denen die Gemeinde den Verkauf oder den Vertrieb von Mehl (Brot) übertrifft,
4. nach Maßgabe der vom Vorsitzenden zu gebenden Anwei-

lungen die Selbstverfolger auf Einhaltung der für sie geltenden Vorschriften zu überwachen, 5. die der Gemeinde zugewiesene Mele in gerechter und wirtschaftlich zweckmäßiger Weise zu verteilen, 6. überhaupt den Bürgermeistern in allen Fragen, die die Regelung der Volksernährung betreffen, zu beraten und zu unterstützen.

§ 8. Die Mäher dürfen nur gegen Wahlkarten oder auf besondere Anweisung des Landrats (nicht auch der Gemeindebehörden) Roggen und Weizen vermahlen.

Die Bäder und Händler dürfen das ihnen behördlich gemäß § 6 zugewiesene Mehl und die daraus bereiteten Backwaren nur gegen Brotkarten abgeben. Die Brotkartenabschnitte sind von ihnen sorgfältig aufzubewahren und auf Erfordern der Gemeindebehörde abzuliefern.

Mäher, Händler und Bäcker haben über die Zugänge an Getreide und Mehl und deren Verwendung Buch zu führen, sodaß sie über den Verbleib des Mehls jederzeit Auskunft geben können.

§ 9. Den Mählern, Händlern, Bäckern und Konditoren ist die Abgabe von Backwaren und Mehl nach außerhalb des Kreises verboten, soweit nicht von der Kreisverwaltung Ausnahmen zugelassen werden. Innerhalb des Kreises darf Mehl im Kleinverkauf nur in 1 kg. nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

§ 10. Es dürfen in Bäckereien nur Einheitsbrote bereitet werden und zwar:

- a) Roggenbrot gemäß der Bundesratsvorschriften mit einem Verkaufsgewicht von 1 1/4 und 3 1/2 Pfund,
- b) Schrotbrot mit einem Verkaufsgewicht von 1 1/4 und 3 1/2 Pfund,
- c) Weizenbrot (Brötchen) gemäß den Bundesratsvorschriften mit 50 Gr. Verkaufsgewicht,
- d) Zwieback, der nur nach Gewicht verkauft werden darf, und Kuchen gemäß den Bundesratsvorschriften.

Roggen- und Schrotbrot dürfen erst am Tage nach der Herstellung verkauft und ausgetragen werden. Das Verkaufsgewicht muß 24 Stunden nach der Herstellung vorhanden sein.

§ 11. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Mehl, das aus dem Auslande, wozu aber nicht auch das besetzte Feindesland rechnet, bezogen ist. Denjenigen Bäckern und Händlern, denen seitens der Gemeinden regelmäßig Mehl zur Versorgung der Bevölkerung zugewiesen wird, wird jedoch der Vertrieb und die Verwertung von beschlagnahmefreiem Mehl untersagt.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk., sowie nötigenfalls mit Geschäftsbeschränkung bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 1. März d. J. außer Gültigkeit.

Dillenburg, den 31. August 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: J. B. Daniels.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem unter dem Rindviehbestand des Möllers Röder in Langenbach, unter dem Schweinebestande des Ludwig Schuppert und der Witwe Thoma in Eibelshausen und unter dem Viehbestande des Friedrich Bastian, Wilhelm Waldschmidt, Gustav Gaim, August Gaim und August Hermann in Frohnhausen, des Heinrich Friedrich Bastian in Wissenbach, des Gustav Säger und der Julius Knöbel Witwe in Straßersbach, sowie der Christine Schüller in Nittershausen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

Für die betroffenen Gebiete gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 27. August d. J. im Kreisblatt Nr. 202 aufgeführten Bestimmungen. Die Ortskreise Langenbach, Eibelshausen, Frohnhausen, Wissenbach, Straßersbach und Nittershausen nebst Feldmarken werden zum Sperrgebiet erklärt. Für diese gelten die unter II der vorerwähnten Viehseuchenpolizeilichen Anordnung gegebenen Bestimmungen. Im übrigen finden die in denselben Viehseuchenpolizeilichen Anordnung unter III gegebenen Bestimmungen und die Strafbestimmungen jener Anordnung Anwendung.

Dillenburg, den 31. August 1915.

Der Königl. Landrat: J. B. Meudt.

Nichtamtlicher Teil.

Die Franzosen.

Angehts der gewaltigen Katastrophe, die sich an unseren Feinden im Osten vollzieht, fanden Franzosen und Engländer geringere Beachtung. Es fränkte den Ehrgeiz der Herren im Westen offenbar, daß von ihnen so wenig Notiz genommen wurde. Der Generalissimus Joffre hat es daher für ratsam gehalten, sich erneut in Erinnerung zu bringen. Nicht mit erfolgreichen Taten, die sind ein Pfälzlein, das auf Feindesboden nun einmal nicht gedeiht, sondern mit Worten, mit Worten, die, wenn sie töten könnten, ganze deutsche Armeekorps dahintrassen würden. Der französische Generalissimus kündigt seinen von diesem alles eher als begeisterten Truppen einen zweiten Winterfeldzug an und sagt ihnen, wie es nur ein Franzose sagen kann, daß dieser Feldzug nicht auf französischem und auch nicht auf belgischem Gebiete, sondern am Rhein, am deutschen Rhein stattfinden würde.

Wien, 30. Aug. Das Deutsche Volksblatt meldet über
 den hiesigen aus Petersburg: Im Seniorenkongress gab der
 ampräsident die Möglichkeit einer bevorstehenden Ver
 richtung der Duma tagungen nach Moskau

London, 30. Aug. Der Londoner „Economist“ weist in der Stelle bei der Besprechung von Greys Brief hin, daß in der City der Eindruck vorherrschender Friedensverhandlungen nicht mehr sehr entfernt scheint. — Ob diese Auffassung der Lage mehr Berechtigung hat als bereits früher ausgesprochene Gerüchte von einer angeblichen Annäherung des Königs soll man derartige Symptome jedenfalls nicht. Die City, die vom „Economist“ wohl richtig gegeben sein wird, mag sich zu einem Teil aus den früheren Meinungen Greys erheblich abweisen. Die seines Briefes erklären. Wie dem aber auch sei, England wartet kühl und ruhig ab, bis der Sinn der des britischen Ministers deutlich wird. An den Grund-

n. a.: Die Monitore „Seberin“ und „Mersey“ lagen in der Bucht von Tirene. Ueber einen Monat arbeiteten Offiziere und Mannschaften ununterbrochen Tag und Nacht, um die Schiffe auf den bevorstehenden großen Kampf vorzubereiten. Wir übten uns, mit Hilfe von Flugzeugen tagelang nach verdeckten Zielen zu schießen. Am Dienstag, den 6. Juli, wurde der erste Versuch gemacht. Es war ein harter Tag. Wir standen elf Stunden lang auf unserem Posten, pausenlos dem feindlichen Feuer ausgesetzt. Die Mannschaft in den Maschinenträumen konnte nicht abgelöst werden. Auf Deck war es glühend heiß, bei den Kesseln war jedoch die reinste Hölle. Wir trafen die „Königsberg“ erst gegen Schluß des Feuergefechtes sechs mal. Später verloren wir die Zielrichtung gänzlich, und ich glaube nicht, daß auch nur ein einziges unserer Geschosse späterhin noch einschlug, trotzdem wir diese Art Schießen tagelang vorher geübt hatten. Die „Königsberg“ erwiderte unser Feuer mit Salven aus vier Geschützen und feuerte nicht schlecht. Als wir uns zurückzogen, brannte sie an mehreren Stellen. Am Sonntag, den 11. Juli, erfolgte der zweite Angriff. Die Schiffe waren „klar zum Gefecht“. Nicht ein Fegen überflüssiger Weinwand befand sich an Bord. Wir ließen uns die erste Zeit schleppen, um die Deutschen zu täuschen, falls sie sich auf dem Auszug befanden, dampften wir mit eigener Kraft stur aufwärts. Die „Königsberg“ eröffnete sofort das Feuer und wandte sich zunächst gegen den „Mersey“. Sie traf ihn zweimal, verwundete zwei Matrosen und brachte die Mannschaft der Sternbatterie in Unordnung. Wir ließen den „Mersey“ an derselben Stelle, wo er am 6. Juli gelegen hatte, in der Hoffnung, daß er das Feuer der „Königsberg“ auf sich ziehen und wir dadurch freie Hand bekommen würden. Die „Königsberg“ feuerte aber nur wenige Salven gegen ihn und konzentrierte für den Rest des Tages ihr ganzes Feuer auf unseren „Seberin“. Wir fanden 17 Minuten im feindlichen Feuer, bevor wir antworten konnten. Die „Königsberg“ traf noch besser wie das erstemal, und unser Deck war so dicht mit Sprengstücken belegt, daß jeder Mann sich ein Stück einer deutschen Granate zur Erinnerung mitnehmen konnte. (!) Wie durch ein Wunder wurde niemand ernstlich verletzt. (?) Mehrere Geschosse durchschlugen jedoch das Oberdeck und richteten so starke Verheerungen an, daß die Lage kritisch wurde. Nur ein paar Treffer, und es war vorausichtlich mit uns vorbei. Endlich jedoch hatten wir uns auch mit Hilfe der Signale unseres Flugzeuges eingeschossen, und bei unserer siebenten Salve traf eines unserer Geschosse. Bei den nächsten zwölf Schüssen trafen wir acht mal. Es war ein aufregender Sport. (!) Die „Königsberg“ schoß nur noch aus drei Geschützen. Unser Flugzeug signalisierte, daß unsere Treffer nur vorne lägen, wir sollten mehr mittschiffs halten. Wir waren gerade im Begriff, dem Flieger signal zu gehorchen, als der Flieger plötzlich signalisierte: „Bin getroffen, muß herunter, sendet Boot!“ Das Flugzeug befand sich, als es im Gleitfluge herabging, ungefähr in der Mitte zwischen uns und der „Königsberg“. Der Apparat stürzte ins Wasser und versank. Unser Flieger wurde unterwunden aufgefischt, nachdem er 10 Minuten geschwommen war. Wir setzten das Feuergefecht ununterbrochen fort, ungefähr jede Minute eine Salve. Die „Königsberg“ erwiderte nach einiger Zeit nur noch aus zwei Geschützen. Plötzlich hörte man eine dumpfe Explosion an Bord des Schiffes, und seit der Zeit war die „Königsberg“ niemals mehr rauchfrei, stets lagerte eine Wolke bald gelben, bald schwarzen Rauchs über ihr, und von Zeit zu Zeit hörte man kleinere Explosionen. Nach einigen weiteren Salven unsererseits wurde offenbar die Munitionskammer getroffen, denn eine Flammen- und Rauchspalte stieg zum Himmel empor. Trotzdem feuerte die „Königsberg“ aus einem Geschütz weiter. Erst gegen 1 Uhr mittags fiel ihr letzter Schuß. Eine weiße Fahne wurde jedoch nicht gehißt. Als wir schließlich von dem „Mersey“ abgelöst wurden, war die „Königsberg“ ein Wrack. Eine Mast war über Bord, der andere gebrochen und die Schornsteine zertrümmert. Wir hatten die ganze Arbeit allein getan. Der „Mersey“ gab nur noch den Gnadenstoß. Es war dies jedoch im Plan des Oberkommandos mit einbezogen. Immer nur ein Schiff sollte auf einmal feuern. Der „Mersey“ feuerte mindestens seinerseits noch ungefähr 20 Salven ab und hatte gleichfalls Treffer aufzuweisen. Wir verfolgten vom Mastkorb aus mit Fernrohren und photographischen Apparaten das dramatische Schauspiel. (!) Gegen 8 Uhr abends kehrten wir nach der Bucht von Tirene zurück. Es war ein wunderbarer Abend, und uns alle berührte der Gedanke schmerzlich, daß wir dort ein schönes Schiff in Trümmer zurücklassen mußten, aber schließlich war die „Königsberg“ dreimal so groß wie wir und hätte unter anderen Bedingungen in fünf Minuten Haufschiff aus uns gemacht. (Wiesb. Ztg.)

Die Volksschule in Polen.

Der bekannte Professor Menschikow hat in der Kowojewskaja Zeitschrift: „Seiner von oben bis unten schlechten Schule verbannt“ seinen kriegerischen und friedlichen Niederlagen. Wenn man in eine Volksschule in Deutschland kommt, so schreibt mir ein russischer Gelehrter, so gewinnt man in anschaulicher Weise die Ueberzeugung, daß sie gar nicht anders kann, als gewaltige Ereignisse zu zeichnen.“ Regierungsdirektor Dr. von Hieber-Stuttgart hat auf Grund anschaulicher Berichte württembergischer Volksschullehrer, die im Felde stehen, in einem Stuttgarter Vortrag eine lehrreiche Uebersicht gegeben, die jene Sätze, wenn wir es noch nicht wüßten, vollumfänglich bestätigten. Insbesondere Rußland muß jetzt in den deutschen Streichen, die sein geschlagenes Heer immer tiefer nach Inner-Rußland hineintreiben, die Ueberlegenheit deutscher Schule, Schulung, Ordnung und Erziehung zu sittlich-kraftigem Staate empfinden erkennen. „Ob sich in der hiesigen Gegend — schreibt ein Lehrer aus der Nähe von Breslau — überhaupt Schulhäuser befinden, ist mir zweifelhaft. In meinem Quartier fand ich einmal Wälder aus einer russischen Fabel, woraus ich schließe, daß in der Nähe eine Schule sein muß, aber es sind keine Bewohner mehr da.“ „Auf Märchen in Polen konnten wir mehrmals an alten schlechten Schulbänken, welche vor armenigen Gebäuden standen, sehen, daß das betreffende Gebäude ein Schulhaus sein sollte. Schöne freundliche Schulhäuser, wie wir sie heute in unserem lieben Schwabenlande fast überall antreffen, bekamen wir weder in Nordfrankreich, noch in Belgien, noch in Polen zu sehen.“ „Man sieht in Polen herzlich wenig Schulen, die einzelnen Höfe und Wälder liegen auch zu zerstreut im Lande umher.“ „Es ist das reine Bettelvolk überall wo wir hinkommen, aber die Leute sind sehr freundlich gegen uns, weil sie von uns ernährt werden.“ Die Leute haben schrecklich Angst vor dem russischen Militär, das offenbar auch im eigenen Lande wüst gehaust hat, und freuen sich, wenn deutsche Soldaten kommen. „Der Schmutz in den Dörfern und Städten spottet jeder Beschreibung. Das, was man hier Straßen nennt, ist schlechter als im November oder Februar unsere Alleen und Waldwege. Wo Dorfbewohner Deutsche sind, merkt man das an dem etwas geringeren Grad der Schmutzwirtschaft.“ „In den armenigen Tagelöhnerdörfern gibt es nirgends eine Schule. Wir haben große Strecken durchquert und nirgends eine Schule oder etwas

Ähnliches entdeckt. Dumm und stumpf lebt der polnische Arbeiter in den Tag hinein, auch ohne Interesse für die politische Politik und die Zukunft seines Landes. Dagegen die Grundbesitzer sind für diese russischen Verhältnisse geistig ziemlich hochstehend.“

Nur drei Gruppen scheinen sich herauszuheben als Pfleger und Förderer der Volksschule und Volksbildung: die Deutschen, die Großgrundbesitzer und die Juden. Im Vordergrund stehen die eigentlichen deutschen Kolonisten in Polen, die zum Teil von Auswanderern aus den verschiedensten Teilen Deutschlands, auch Württembergs, begründet sind und bis ins 18. Jahrhundert zurückgehen, in einzelnen Fällen aus Nachkommen von württembergischen Soldaten bestehen, die beim russischen Feldzug Napoleons I. im Jahr 1812 irgendwo hängen geblieben sind und sich festhaft gemacht haben. In der Gegend von Kutno unterhielten sich, schreibt ein Lehrer, die Leute gut schwäbisch mit unseren Soldaten. „Zwei Dörfer deutscher Kolonisten lernte ich kennen, Kowalow (Kudorf) und Nowosel (Kronberg). Nach 100 Jahren noch sprechen die Leute ein unverfälschtes Schwäbisch und ihre städtischen Gebilde und die guten Straßen innerhalb der Dörfer legen Zeugnis ab von deutschem Fleiß. Der Urogroßvater meines Quartierwirts Schmid war 1811 aus der Kirchheimer Gegend eingewandert. Fremdartig in dieser schwäbischen Bauernstube war eigentlich nur der Teekessel, der hier an die Stelle des Koffers getreten ist.“

Neben den deutschen Ansiedlern auf dem Lande sind es einzelne deutsche Fabrikanten in den Städten, die ihr Deutschtum im Interesse für die Schule beweisen, abgesehen davon, daß eine gewisse Bildungshöhe der Arbeitermassen auch im wohlverstandenen eigenen Interesse der Industriellen gelegen ist. So hat z. B. in Lodz ein deutscher Großindustrieller für seine 8000 Arbeiter eigene Schulen auf seine Kosten eingerichtet, bezahlt Lehrer und Lehrmittel aus seiner Tasche, „ein schönes Bild deutscher Kulturarbeit im Herzen Polens“.

Ähnliches gilt von einer Reihe der meist adeligen polnischen Großgrundbesitzer. „Wo sich ein nettes Schulhaus und ordentliche Lehrerwohnung befindet, ist es meistens der Gutbesitzer der Nachbarschaft, der es gebaut hat und unterhält.“ Manche von ihnen tun, schreibt ein Lehrer, in der Tat offenbar viel für die Schule. „Die einzigen Leute in Polen, bemerkt ein Lehrer, der mit besonderem Eifer Volksstudien angeht, hat, die einzigen, bei denen man überhaupt von allgemeiner Schulbildung reden kann (ich nehme an — abgesehen von den deutschen Ansiedlern), sind die Juden.“

Als Unterrichtsgegenstände treten uns in den russisch-polnischen Schulen entgegen: Religion, Sprache und zwar neben Russisch und Polnisch vielfach auch Deutsch, Rechnen, Schönschreiben, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Zeichen. Was man bei uns früher Anschauungsunterricht nannte und heute als Heimatkunde bezeichnet, führt dort den anmutenden Namen „Unterhaltung“ und scheint vielfach eben dem Unterricht in der oder einer fremden Sprache zu dienen. Die polnische Bibel ist genau angelegt wie die unsere. Im Vorkenntnis wird die sogenannte Normalmethode zugrunde gelegt. Ein Beitrag zu dem Kapitel der deutschen Barbarei ist es, daß auf Veranlassung eines Potsdamer Offiziers die armenige Schule eines deutsch-polnischen Ansiedlerdorfes, wo die Truppe im Quartier lag, aus Potsdam mit deutschen Bibeln und sonstigen Schulbüchern neu ausgestattet wird, zum großen Jubel von alt und jung.

Der Schulbesuch scheint so gut wie ganz ins Belieben der Eltern gestellt und schon wegen der damit verbundenen Ausgaben für Schulgeld, Bücher usw. bei der ärmeren Bevölkerung recht schwach zu sein. Und das, trotzdem die Polen — wie ein Lehrer, der beide Gebiete im Kriege kennen gelernt und besonders scharf beobachtet hat, schreibt — entschieden bildungshungriger und -eifriger als die meisten Franzosen sind.

Die Mitteilungen aus Rußisch-Polen mögen mit folgendem Urteil eines Lehrers beschloffen werden: „Polen ist sehr fruchtbar und hat in den meisten Gegenden wenig Wald, dagegen unübersehbare Fruchtfelder. Es könnte eine Kornkammer für Deutschland werden. Nur müßte Deutschland zuerst große Summen hineinstecken und das Volk zuerst kulturell heben. Das Volksschulwesen ist kaum in Anfängen vorhanden und müßte neu organisiert werden. Das ergäbe aber unendliche Widerstände.“ Und er schließt mit dem Wort: „Denke ich an unser deutsches Volk und an meine Schulkinder, so kommt mir der Ausruf, den Moise einst seinem Volke entgegenhielt: Wo ist ein Volk, das solche gute Gesetze hat, wie unser Volk? Aber die Leute sind willig, und ich glaube, auch ihnen könnte geholfen werden.“

Wettervorhersage für Mittwoch, 1. September: Unruhig, doch zeitweise heiter, streichweise noch leichte Regenschauer, Tageswärme zunehmend.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 31. Aug. Den Innsbrucker Nachrichten zufolge wurde bei den letzten Massenkämpfen in Südtirol die erste italienische Fahne erbeutet.

Berlin, 31. Aug. Im Berliner Lokalanzeiger heißt es zur Lage der Russen bei Kobryn aus Budapest: Die in der Gegend von Kobryn zusammengebrachten russischen Armeen befinden sich in einer kritischen Lage, weil durch das Vordringen der deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen die meisten Rückzugslinien scharf bedroht sind. Nur der Weg nach Nordosten bleibt offen, aber das rasche Vordringen der Verbündeten bedroht auch diese Linie von Stunde zu Stunde wirksamer. Besonders jene russischen Armeen können in eine gefährliche Lage geraten, die sich, auf kumpfiges und waldiges Gebiet zusammengepreßt, eiligst zurückziehen.

Berlin, 31. Aug. An verschiedenen Morgenblättern liegen Nachrichten aus Kopenhagen vor, denen zufolge die Bedrohung Wilna durch die Deutschen immer ernstlicher wird. Verschiedentlich wird eine große Schlacht bei Wilna angekündigt.

Berlin, 31. Aug. In der parlamentarischen Studienfahrt durch Ostpreußen berichtet die Berliner „Morgenpost“, die Russen hätten 24 Städte, beinahe 600 Dörfer, ungefähr 300 Güter und über 30 000 Gebäude zerstört, sowie mehr als 100 000 Wohnungen geplündert.

Berlin, 31. Aug. Der „Börs. Ztg.“ wird aus Konstantinopel von den letzten für den Feind so überaus verlustreichen Kämpfen auf Gallipoli gemeldet: Auch die größten Opfer, die der Feind bringt, sind nutzlos. Unsere Stellung bei Anaforta und Ari Burnu sind so unvergleichlich stark ausgebaut, daß auch mit einer bedeutenden Uebermacht nichts auszurichten ist. Die letzten Unterstufungen, die die Engländer nach Gallipoli gebracht haben, sind bereits aufgekehrt. Schon ihre Landung kostete ihnen schwere Opfer. Ihre Verluste in den Kämpfen am letzten Samstag dürften sich auf 40 000 Mann belaufen, darunter verhältnismäßig viele Offiziere. Englische Gesangene geben zu, daß man die Opferwilligkeit der türkischen Soldaten weit unterschätzt hat.

Lugano, 31. Aug. (Z. L.) Wie bekannt, wurde nach der Versenkung des „Amalfi“ Admiral Cavelli als Deputierter

mentskommandeur von Venedig abgesetzt. In der Schiffe eingetretene Venedigener Verschieden, daß Cavelli vor 20 Tagen in Venedig Selbstmord begangen habe, jedoch von der Regierung streng geheim gehalten wird.

Berlin, 31. Aug. Aus Budapest erfährt die Deutsche Tagesztg. zu der Meldung, daß der Bierverband eine Überreichung, welche die serbischen Zugeständnisse an Bulgarien enthält, die bulgarische Regierung sei nicht geneigt, sofort eine Entscheidung zu treffen. Von anderer Seite wird noch bemerkt, daß Bulgarien die bisher vorliegenden Verhandlungen Serbiens als ungenügend bezeichnet.

Berlin, 31. Aug. Zu Bulgariens Haltung berichtet Rudolph Rothkeith in der „Börs. Ztg.“ aus Sofia: Die Bedingungen, die der Bierverband an Bulgarien seine mazedonische Forderung stellte, bestanden in der Uebernahme der Verpflichtung, den Krieg an die Türkei zu erklären. Durch den Beschluß der jüngsten Vereinbarungen der Türkei haben König und Regierung von Bulgarien fundgegeben, daß sie diese Bedingungen ablehnen. Türkei verlangt von Bulgarien als Gegenleistung für Abtretung von türkisch-Thrazien eine Erweiterung der bisherigen wohlwollenden Neutralität.

Budapest, 31. Aug. (Z. L.) Aus Buzarest wird gemeldet, die Umgebung des hiesigen bulgarischen Gesandten ist dahin verständigt worden, daß sich die Verhandlungen zwischen Rumänien und Bulgarien in sehr fortgeschrittenem Stadium befinden und in den nächsten Tagen abgeschlossen werden dürften. Der Gang der Verhandlungen werde ein befriedigendes Ergebnis. Es gilt als fest, daß es gelingen wird, alle strittigen Fragen zu lösen. Vereinbarung wird den Durchgangsverkehr über Rumänien bedeutend erleichtern, durch dessen bisherige schwere Bedingung der bulgarische Handel sehr viel Schaden erlitten. Die Dobrußja-Silistria-Frage wird durch die Vereinbarung nicht gelöst, wird aber eine bezügliche Aeußerung enthalten, indem die rumänische Regierung die Berechtigung von Bulgarien gewünschten Grenzberichtigung anerkennt.

Verantwortlicher Schriftleiter: Karl Sattler in Dillenburg.

Grummetgras-Versteigerung.

Das diesjährige Grummetgras von den unterzeichneten Romanialandwiesen wird an den nachbenannten Tagen an und Stelle versteigert:

1. Herrn- und Ranzengraswiese bei Dillenburg/Niedersfeld. Mittwoch, den 1. September 1915, vormittags 7½ (Anfang auf den Ranzengraswiesen am Wasserturn).
 2. Herrnwiese bei Burg. Mittwoch, den 1. September 1915, nachmittags 6 (Anfang beim Burger Eisenwerk).
 3. Mittelwiese bei Fleisbach. Donnerstag, den 2. Sept. 1915, vormittags 7½ (Anfang bei der Wilhelmshaus (Wiesb.) Walze mit Seile Nr. 1).
 4. Ren- und Ochsenwiese bei Herborn. Donnerstag, den 2. Sept. 1915, vormittags 10½.
 5. Haider- und Kniele bei Guntersdorf/bach. Freitag, den 3. September 1915, vormittags 8½.
 6. Reisenbergerwiese bei Haiger. Samstag, den 4. September 1915, vormittags 7½.
 7. Heffelds-Seelbachs- und Rühlwieschen bei Driedorf. Freitag, den 10. September 1915, vormittags 8½.
- Die Herren Bürgermeister der hier in Betracht kommenden Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Bei ungünstiger Witterung finden die Verkäufe im statt. Letzteres wird von dem Romanialandwiesenwörter mittelbar vor der Versteigerung auf der Wiese bekannt gegeben.

Dillenburg, den 27. August 1915. Königlich Romanialandwiesenwörter.

Grummetgras-Versteigerung.

Im Anschluß an die am Mittwoch, den 1. f. 9 nachmittags 6½ Uhr bei Ortman stattfindende Versteigerung wird das Grummetgras der städtischen Wiesen der Dillie und im Wilsbach mitversteigert.

Dillenburg, den 31. August 1915. Der Bürgermeister.

Um Zahlung fällig rückständiger Kirchensteuer wird ersucht. Rath. Kirchengeld.

Bekanntmachung.

Die am Samstag, den 28. ds. Mts. stattfindende Schälholz-Versteigerung im Distrikt Wilsbach ist genehmigt.

Wissenbach, den 31. August 1915. Der Bürgermeister der Dillenburg.

Bar Kupferbeschlagnahme. Bestellungen auf email. Waschkessel nimmt noch entgegen Heinrich Budde, Hauptstraße 53, Tel. Nr. 192.

Ein 6 Monate alter Sahnenbock mit Nachweis steht zu verkaufen bei Karl Peter, Niedersfeld.

Luzerne-Neu, waggonweise abzugeben. Ernst Serling, Siegen.

Arbeiter für sofort gegen hohen Lohn gesucht. E. Gebel, Cementfabrik, Haiger.

2- oder 3-Zimmer Wohnung mit Zubehör zu vermieten. Näheres in d. Geschäftsstelle.

4-Zimmerwohnung ganz od. geteilt zu vermieten. Hauptstraße 11.

6-Zimmerwohnung mit Zubehör, Zentralheizung, elektrisches Licht und Bad. 1. Oktober zu vermieten. A. H. Köhler.

Möbliert. Zimmer gesucht. Angebote mit Angabe an die Geschäftsstelle.